

## **Änderung der Straßenreinigungssatzung (StraßenreinigungsS - StrRS);**

### **Entscheidungsvorlage**

Die Straßenreinigungssatzung ist die Grundlage für die öffentliche Einrichtung "Straßenreinigung". Die Anlagen A und B der Straßenreinigungssatzung legen die Reinigungsgebiete dieser öffentlichen Einrichtung fest. Im Reinigungsgebiet, das in der Anlage A beschrieben ist – das sog. Zwangsreinigungsgebiet A – werden die Fahrbahnen und die Gehwege durch die Straßenreinigung gereinigt. Im Zwangsreinigungsgebiet B (Reinigungsgebiet nach Anlage B) werden ausschließlich die Fahrbahnen durch die Straßenreinigung gereinigt; die Reinigungspflicht für die Gehwege liegt hier bei den Anliegern. Außerhalb der Zwangsreinigungsgebiete obliegt den Anliegern allein die Gehweg- und Fahrbahnreinigung.

Seit der letzten Änderung der Satzung im Jahre 2008 wurde bei der Straßenreinigung mit Hilfe eines Grafischen Informationssystems (GIS) die Tourenplanung weiter optimiert. Im Zuge der Übertragung der bisher händisch geführten Kehrpläne in eine digitale Form unter Zuhilfenahme der Digitalen Stadtgrundkarte wurde es notwendig, die sprachliche Ausformulierung der tatsächlichen Veranlagung, der Gegebenheiten vor Ort und den amtlichen Ortsbezeichnungen, welche auch einem stetigen Wandel unterliegen, anzupassen bzw. zu präzisieren. Dieser Umstand liegt den meisten Änderungen in der Änderungssatzung zu Grunde. Für die Bürgerinnen und Bürger ändert sich durch diese geänderten Formulierungen in der Straßenreinigungssatzung nichts.

Nachfolgende Änderungen gehen über redaktionelle Änderungen hinaus:

#### **1. Änderungen nach Art. 1 Nr. 1;**

##### **Änderung hinsichtlich eines Verbots der Befüllung der aufgestellten Papierkörbe mit Hausmüll oder Abfällen aus Gewerbebetrieben:**

Die im öffentlichen Raum aufgestellten Papierkörbe, welche zur Aufnahme des Mülls von Passanten dienen, werden zusehends mit Hausmüll oder Abfällen aus Gewerbebetrieben befüllt. Die Papierkörbe werden dadurch sehr schnell voll und es entsteht zwangsläufig ein Sauberkeitsdefizit. Durch Mitarbeiter des Servicebetriebs Öffentlicher Raum Nürnberg wird immer wieder festgestellt, dass dies eine der häufigsten Ursachen ist, warum Papierkörbe überlaufen. Um die "Falschbefüllung" der Papierkörbe ahnden zu können, wird die Einfügung dieses Verbots vorgeschlagen. § 6 muss hierzu inhaltlich nicht geändert werden; der Vorschlag für eine Neuformulierung ist lediglich eine sprachliche Umformulierung und erfüllt die Anforderung nach der Nennung der maximalen Höhe der Geldbuße.

#### **2. Änderungen nach Art. 1 Nr. 4;**

##### **Aufnahme von „Georg-Silberhorn-Straße“:**

Die Aufnahme der Georg-Silberhorn-Straße wurde durch Herrn Christian Silberhorn beim Servicebetrieb Öffentlicher Raum Nürnberg beantragt.

Der Antragsteller wird vor Einsetzen der städtischen Straßenreinigung rechtzeitig informiert.

##### **Aufnahme von „Nordostpark“:**

Durch die zuständige Bezirksleitung des Servicebetriebs Öffentlicher Raum Nürnberg wurde festgestellt, dass die anliegenden Gewerbebetriebe des inzwischen nahezu vollständig bebauten Gewerbegebietes ihrer Straßenreinigungspflicht nicht durchgängig ordnungsgemäß nachkommen. Darüber hinaus ist eine Reinigung der Fahrbahn der inzwischen vielbefahrenen Straße "Nordostpark" den Anliegern nicht mehr zuzumuten; eine Aufnahme in das sog. Zwangsreinigungsgebiet B ist deshalb notwendig.

Die Anlieger werden vor Einsetzen der städtischen Straßenreinigung rechtzeitig informiert.

Der Entwurf wurde mit dem Rechtsamt abgestimmt.